

Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“

Auf Grund des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert wurde, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ am 01. September 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Trinkwasserzweckverband „Bastei“. Er hat seinen Sitz in 01847 Lohmen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Verbandsmitglieder sind: die Gemeinde Lohmen
 die Stadt Stadt Wehlen

- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 2

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen außer OT Pötzscha.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die öffentliche Wasserversorgung in seinem Gebiet. Er ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß der §§ 57 (1) – 61 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21.07.1998 (SächsGVBl. S. 393).
- (2) Er übernimmt, errichtet, unterhält, erweitert und betreibt alle zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen.
- (3) Der Verband hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen.
- (4) Der Verband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Wasserlieferung anbieten.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben: insbesondere gestatten sie ihm die kostenlose Inanspruchnahme öffentlicher Wege und Flächen im Eigentum der Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Zweckverband geeignete Angestellte und Arbeiter einstellen oder sich Dritter bedienen.

II.

Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 4

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die gesetzlichen Bestimmungen des SächsKomZG Anwendung.

- (2) Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und den gewählten Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung sind die gewählten Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit dem kommunalem Wahlamt
- (4) Die Stadt Stadt Wehlen entsendet 2 Vertreter, die Gemeinde Lohmen 3 Vertreter. Die Stadt Stadt Wehlen hat 2 Stimmen, die Gemeinde Lohmen 3 Stimmen.

§ 6

Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit ein. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Der Verbandvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 19 öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (7) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Anzahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Stimmen, mindestens jedoch ein Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde anwesend und stimmungsberechtigt sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das

durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Nicht übertragbar ist die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Beschlussfassung über
 1. den Erlass und die Änderung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
 2. die Auflösung des Verbandes, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 4. den Abschluss von Wasserbezugsverträgen und Kooperationsverträgen mit Dritten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Wasserversorgungsunternehmen oder von Anlagen solcher Unternehmen,
 5. die Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
 6.
 - a) die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
 - d) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers
 7. die Wahl und die Bestellung eines Geschäftsführers oder/und eines technischen Leiters oder/und eines kaufmännischen Leiters,
 8. Angelegenheiten, die der Verbandsvorsitzende zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde.
- (2) Er hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (4) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Zweckverbandes. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode üben der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden, einschließlich seines Stellvertreters, aus.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist im Einzelnen zuständig für:
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 €,
 2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 3. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 3.000 €,
 4. die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert bis 5.000 € sowie den Abschluss von Vergleichen, sofern das Zugeständnis des Trinkwasserzweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 €,
6. die Umschuldung von Krediten,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
8. den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 3.000 €,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichem Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 3.000 €,
11. die Anstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitern und Angestellten bis zur Lohngruppe 6 nach TVöD sowie Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten,
12. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende leitet den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (7) Er ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Verband.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Über Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen bestimmt eine Satzung entsprechend § 21 SächsGemO.

§ 12

Bedienstete

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Bedienstete ein. Konkrete Entscheidungen werden jeweils mit der Stellenübersicht als Teil des zu beschließenden Wirtschaftsplanes getroffen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer und/oder einen technischen Leiter und/oder kaufmännischen Leiter, der Bediensteter (die Bedienstete) des Zweckverbandes ist (sind).
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Durch eine Zuständigkeitsordnung können dem Geschäftsführer Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

III.

Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 13

Wirtschaftsführung und Finanzwesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG).
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband kalkuliert seine Leistungen und Lieferungen kostendeckend.
- (2) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren gem. §§ 2, 9 ff und 17 ff SächsKAG.
- (3) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (gem. § 125 SächsGemO) unter Beachtung des räumlichen Wirkungskreises umgelegt. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzulegen, sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festgesetzt werden.

§ 15

Prüfungswesen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bedient sich der Zweckverband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

IV.

Satzungsänderung, Aufnahme bzw. Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung einstimmig; sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen.

§ 17

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren Antrag.
- (2) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere in Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über den Ausschluss und das Ausscheiden von Mitgliedern gem. § 8 Abs. 2 Punkt 2 einstimmig.
- (4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden ent-

standenen Verbindlichkeiten. Die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

- (5) Die Bedingungen des Ausscheidens, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Verbandsvermögen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem geltenden Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so gilt §18 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Genehmigung durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde sowie deren Bekanntmachung möglich.

V.

Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen für die Gemeinde Lohmen im „Basteianzeiger – Amtsblatt der Gemeinde Lohmen“ und für die Stadt Stadt Wehlen in der „Wehlener Rundschau – Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen“.
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in einer Bekanntmachung gemäß §19 Absatz 1 umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und
 3. hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen wird.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Lohmen, 01. September 2010

Mildner
Verbandsvorsitzender
Trinkwasserzweckverband „Bastei“